



# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof Weißenbach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2015 die folgende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Weißenbach gem. Stmk. GO 1967 i.d.g.F beschlossen.

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofs werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Beerdigungsgebühren
- c) Hallengebühr

### § 2

#### Höhe und Laufzeit der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes) werden jährlich vorgeschrieben, die **Mindestlaufzeit pro Grab beträgt 10 Jahre**.

<b>Einzeltiefgräber:</b> (zur Beerdigung von 3 Leichen)	<b>€ 20,00 / Jahr</b>
<b>Familientiefgräber:</b> (zur Beerdigung von 6 Leichen)	<b>€ 35,00 / Jahr</b>
<b>Für eine Urnenwand:</b> (mit 2 Urnennischen zur Bestattung von max. 4 Urnen)	<b>€ 40,00 / Jahr</b>

Für eine Beisetzung im **anonymen Urnenschacht** ist eine einmalige Gebühr von **€ 225,00** zu entrichten.

Die Gebühr ist bis zum **15. Februar eines Jahres im Voraus** für das gesamte Jahr zu begleichen.

**Wir stehen für Sie gerne von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und am Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.**

E-Mail: [stadtamt@liezen.at](mailto:stadtamt@liezen.at); Internet: <http://www.liezen.at>; DVR: 0108758; UID: ATU 285 855 09

Bei Erwerb bzw. Auflassen einer Grabstelle während des Jahres ist die Gebühr für das gesamte Jahr zu zahlen.

### **§ 3 Beerdigungsgebühren**

Die Beerdigungsgebühr beträgt pro Beerdigung

für Erwachsene	<b>€ 40,00.</b>
für Kinder	<b>€ 26,00</b>

### **§ 4 Hallengebühr**

Die Hallengebühr pro Aufbahrung beträgt

für Erwachsene	<b>€ 112,--</b>
für Kinder	<b>€ 68,--</b>

### **§ 5 Urnenwände**

Die Glastüren für die Urnenwände werden bei Beginn des Nutzungsrechtes dem jeweiligen Erwerber in Rechnung gestellt und richten sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten.

### **§ 6 Schluss- u. Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenverordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Rudolf Hakel